
Geschäftsordnung der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 12 Abs. 6 AK-Ordnung

§ 1 Vorsitz

(1) Die Regionalkommission wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine Vorsitzende¹ sowie eine stellvertretende Vorsitzende gemäß § 3 Abs. 3 AK-Ordnung.

(2) Die Sitzungen werden von der jeweiligen Vorsitzenden mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie wirken auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin.

§ 2 Sitzungen der Regionalkommission

(1) Die Sitzungstermine werden möglichst für den Zeitraum eines Jahres in der Kommission festgelegt. Bei kurzfristigem weiterem Sitzungsbedarf erfolgt die Terminabstimmung zwischen der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführerin.

(2) Zusätzlich hat eine Sitzung stattzufinden, wenn dies von 50 v.H. der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu beratenden Themen bei der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.

(3) Vor den Sitzungen der Regionalkommission finden in der Regel getrennte Vorbesprechungen beider Seiten statt. Hierzu lädt die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder die Geschäftsführerin auf Veranlassung der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden ein.

§ 3 Sitzungsfähigkeit

Die Regionalkommission ist sitzungsfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder jeder Seite.

§ 4 Tagesordnung und Arbeitsweise

(1) Die Einladung für die Sitzungen der Kommission hat in der Regel mit Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(2) Die Vorsitzende der Kommission stellt nach vorheriger Absprache mit der stellvertretenden Vorsitzenden die Tagesordnung auf. Die Regionalkommission kann mit der Mehrheit der Stimmen die aufgestellte Tagesordnung ergänzen oder ändern.

(3) Die Beratungsgegenstände gelangen in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Verhandlung.

¹ zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die weibliche Form verwendet

(4) Zu jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich die teilnehmenden Mitglieder einzutragen haben. Die Vorsitzende gibt zu Beginn der Sitzung die ihr angezeigten Stimmrechtsübertragungen bekannt und stellt die Sitzungsfähigkeit gem. § 3 dieser Geschäftsordnung fest.

(5) Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen.

(6) Auf Verlangen einer Seite wird die Beratung der Regionalkommission unterbrochen („Auszeit“).

§ 5 Anträge

(1) Anträge an die Regionalkommission, mit Ausnahme von Anträgen nach § 14 AK-Ordnung, können nur von deren Mitgliedern gestellt werden. Sie sind in der Regel in schriftlicher Form und mit Begründung sowie ggf. mit aussagekräftigen Unterlagen bei der Geschäftsführerin, während der Sitzung bei der Vorsitzenden, einzureichen. Für Anträge nach § 14 AK-Ordnung gilt § 6 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin leitet sämtliche Antragsunterlagen unverzüglich an alle Mitglieder der Regionalkommission weiter.

(3) Ein von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern eingebrachter Antrag kann von der/den Einbringenden jederzeit zurückgezogen bzw. zurückgestellt werden.

§ 6 Anträge nach § 14 AK-Ordnung

(1) Anträge gemäß § 14 AK-Ordnung können von jeder (Gesamt-) Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeberin oder von beiden gemeinsam gestellt werden.

(2) Mit den Anträgen nach Absatz 1 kann von den von der Regionalkommission festgelegten Regelungen abgewichen werden.

(3) Anträge sind nach der Checkliste für Anträge nach § 14 AK-Ordnung (im Folgenden „Checkliste“), die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, an die Geschäftsführerin der Regionalkommission NRW beim Deutschen Caritasverband zu stellen.

(4) Die Geschäftsführerin stellt im Auftrag der Regionalkommission sicher, dass die Voraussetzungen für die formelle Vollständigkeit eines Antrags unverzüglich erfüllt werden. Dazu fordert sie die betroffene Dienstgeberin und/oder die Mitarbeitervertretung ggf. zur Vorlage fehlender Unterlagen nach der Checkliste auf. Wird ein Antrag ausschließlich durch eine Mitarbeitervertretung gestellt, reicht die substantiierte Darstellung aus.

(5) Die Geschäftsführerin stellt die Vollständigkeit des Antrags nach Anhörung des Wirtschaftsberaters der Mitarbeiterseite fest. Die Anhörung gilt als erfolgt, sofern nicht binnen einer Woche vom Wirtschaftsberater der Mitarbeiterseite Unterlagen nachgefordert werden.

Die Anhörungsfrist beginnt, sobald die Geschäftsführerin die Vollständigkeit vorläufig festgestellt hat und alle Unterlagen dem Wirtschaftsberater der Mitarbeiter übersandt hat. Nach Abschluss dieses Verfahrens erhält die Einrichtung von der Geschäftsführerin eine Bestätigung des Eingangs und der Vollständigkeit sowie eine Gebührenrechnung über die Verfahrensgebühr gemäß der Ordnung über Gebühren für die Tätigkeit der Regionalkommissionen

gemäß § 14 (Einrichtungsspezifische Regelungen) AK-Ordnung. Mit dieser Bestätigung beginnt die Frist für Anträge gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 AK-Ordnung.

(6) Die Geschäftsführerin der Regionalkommission NRW stellt diese Unterlagen einschließlich der Vollständigkeitsprüfung durch die Geschäftsführerin und eine Kopie der Bestätigung für den Fristlauf nach § 14 Abs. 3 Satz 3 AK-Ordnung in digitalisierter Form zeitgleich allen Regionalkommissionsmitgliedern zur Verfügung. Die Mitglieder der Unterkommission und die Wirtschaftsberater können die Unterlagen auf Wunsch zusätzlich in schriftlicher Form erhalten.

(7) Für die Bearbeitung von Anträgen nach § 14 Abs. 1 AK-Ordnung richtet die Regionalkommission jeweils eine Unterkommission gemäß § 14 Abs. 4 AK-Ordnung ein. Diese setzt sich zusammen aus drei Vertreterinnen der Mitarbeiterseite und drei Vertreterinnen der Dienstgeberseite. Jede Seite bestimmt ihre Vertreterinnen selbst. Ein Antragsteller kann nicht gleichzeitig Mitglied einer mit seinem Antrag befassten Unterkommission sein. Die Vorsitzende der Regionalkommission teilt die Besetzung der Unterkommission nach Abstimmung mit der stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich der Geschäftsführerin mit.

(8) Für Anträge, die von Dienstgebern gestellt werden, übernimmt den Vorsitz in der Unterkommission ein Mitglied der Dienstgeberseite. Für Anträge, die von (Gesamt-) Mitarbeitervertretungen gestellt werden, übernimmt den Vorsitz in der Unterkommission ein Mitglied der Mitarbeiterseite.

(9) Die Unterkommission trifft sich nach Absprache mit der Vorsitzenden der Unterkommission auf Einladung der Geschäftsführerin der Regionalkommission in der Regel in der antragstellenden Einrichtung zur Beratung des Antrags. Berater und Sachverständige können hinzugezogen werden.

(10) Bei Bedarf können getrennte Sitzungen beider Seiten stattfinden.

(11) Die Beschlussfassung erfolgt in einer weiteren Sitzung der Unterkommission in Anwesenheit der Geschäftsführerin der Regionalkommission NRW. Der Beschluss wird von der Vorsitzenden der Unterkommission unterzeichnet und der Geschäftsführerin zur Inkraftsetzung gemäß § 21 AK-Ordnung zugeleitet.

(12) § 3, § 4 Abs. 4 bis 6 und § 7 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend. Die Geschäftsführerin der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AK-Ordnung) kann zur Wahrung der Schriftlichkeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung im digitalen Verkehr die Antragsteller nach Absatz 1 auf ein Verfahren zur Nutzung eines digitalen Einganges für Antrag und Unterlagen verweisen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Nach Abschluss der Beratungen jedes Tagesordnungspunktes führt die Vorsitzende die Anträge zur Beschlussfassung. Der Beschlussvorschlag muss schriftlich oder in Textform vorliegen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 8 Ältestenrat und Vermittlungsausschuss

Für die Bildung und Arbeit von Ältestenrat und Vermittlungsausschuss gelten die Bestimmungen der AK-Ordnung.

§ 9 Mitarbeiterinnen der Seiten und Sachverständige

(1) Die beim Deutschen Caritasverband beschäftigten Mitarbeiterinnen der Seiten nehmen auf Vorschlag der jeweiligen Seite der Regionalkommission mit Gaststatus an den Sitzungen teil.

(2) Die Regionalkommission kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Regionalkommission kann zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Die Ausschüsse werden in der Regel paritätisch besetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse, deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden von beiden Seiten der jeweiligen Regionalkommission gewählt. Sie werden von der Vorsitzenden des Ausschusses geleitet, in ihrer Abwesenheit von deren Stellvertreterin.

(3) Beide Seiten des Ausschusses können weitere Personen und Sachverständige beratend hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

(4) Die Geschäftsführerin lädt zu den Sitzungen im Auftrag der Ausschussvorsitzenden ein und übernimmt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit der jeweiligen Vorsitzenden.

(5) Die Ergebnisse der Ausschussarbeit werden der Regionalkommission über die Geschäftsführerin zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin übernimmt die laufenden Geschäfte der Regionalkommission im Einvernehmen mit der Vorsitzenden. Sie nimmt an den Sitzungen der Regionalkommission und an der Beschlussfassung über Anträge nach § 14 AK-Ordnung (vgl. § 6 Abs. 11 und § 7 dieser Geschäftsordnung) teil.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen, die Einladungen zu den Sitzungen mit den Beratungs- und Beschlussunterlagen, die Dokumentation der wesentlichen Sitzungsabläufe und der gefassten Beschlüsse und Ergebnisse, das Weiterleiten der gefassten Beschlüsse an die Bistümer zur Inkraftsetzung.

(3) Der Schriftverkehr erfolgt digital. Hier werden alle Sitzungsunterlagen, Einladungen, Beschlüsse etc. eingestellt und der Zugriff für alle Mitglieder der Regionalkommissionen eröffnet. Auf Wunsch werden alle Unterlagen den Mitgliedern der Regionalkommission und deren Sachverständigen zusätzlich in schriftlicher Form zugestellt.

(4) Die Regionalkommission verständigt sich auf mögliche Tagungsorte. Die Geschäftsführerin sorgt für die Organisation von Tagungsräumlichkeiten, Unterkunft und Verpflegung.

§ 12

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommissionen

Die Beschlüsse der Regionalkommission werden der Vorsitzenden der Regionalkommission zugeleitet und von ihr unterschrieben. Anschließend werden die Beschlüsse gemäß § 21 AK-Ordnung in Kraft gesetzt. Für Anträge nach § 14 AK-Ordnung gilt § 6 Abs. 11 Satz 2 dieser Geschäftsordnung in Verbindung mit § 21 AK-Ordnung.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde am 4. April 2017 mit sofortiger Wirkung beschlossen und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung.

Essen, 04. April 2017